



Kurzreferat

Der zivilrechtliche Kinderschutz



Ugo De Bernardin, Vizepräsident KESB Mittelland Nord

Bernstrasse 5, 3312 Fraubrunnen, 031 635 20 50



Inhalt

- KESB Mittelland Nord
- Kooperationspartner
- Aufgaben der KESB
- Auftrag und Kindswohl
- Gefährdungsmeldung
- Kindesschutzmassnahmen



KESB Mittelland Nord

- Interdisziplinäre Fachbehörde
- Behördenmitglieder: aktuell Jurist*innen und Sozialarbeitende
- Unterstützung durch das Behördensekretariat (Sozialjuristischer Dienst, Revisorat, Kanzlei)
- Die örtliche Zuständigkeit der KESB Mittelland Nord umfasst einen Teil des Verwaltungskreises Bern-Mittelland mit den Sozialdiensten Bolligen, Ittigen, Jegenstorf, Laupen, Münchenbuchsee, Muri b. Bern, Ostermundigen, Stettlen-Vechigen, Urtenen-Schönbühl, Wohlen b. Bern, Worb, Zollikofen



Kooperationspartner der KESB

- Sozialdienst: wichtigste Aufgaben im Kinderschutz: präventive Beratung, Sachverhaltsabklärung im Auftrag der KESB, Mandatsführung, private Mandatstragende, Pflegekinderaufsicht
- Regierungsstatthalter, Regionalgericht und Polizei
- Jugendstrafbehörde
- Beratungsstellen, Opferhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Schulbehörden und Lehrkräfte
- Institutionen
- Weitere Fachstellen und Fachpersonen

Aufgaben der KESB im Kindsschutz

- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des
Kindesschutzes / Kindesvermögensschutzes /
Kindesrechts
- **Weitere Aufgaben der KESB:**
Erwachsenenschutzes, eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung
Fürsorgerische Unterbringung
Gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten
Aufgaben gemäss Sterilisationsgesetz
Aufgaben im Bereich Adoption



Gefährdung des Kindeswohls und gesetzlicher Auftrag



Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das **Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe** oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Das Kindeswohl

UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes (Grundsatz Nr. 2):

Das Wohl des Kindes ist gewahrt, wenn es sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln kann.

Dimensionen: Materieller Wohlstand, Gesundheit und Sicherheit, Erzieherisches Wohl, Familie und Bezugspersonen, Verhalten und Risiken, Subjektives Wohlbefinden



Gefährdung des Kindeswohls

...liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes **vorauszusehen** ist.

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

Unerheblich sind die **Ursachen** der Gefährdung.

Kindeswohlgefährdungen: Vernachlässigung, physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt, Besuchsrechtskonflikte, Autonomiekonflikten...





Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

- Bei «begründeter» Vermutung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Alle Privatpersonen
- **Mitarbeitende einer Organisation (interner Ablauf empfohlen)**
- Meldepflicht für Personen aus Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben
- Nach Möglichkeit schriftlich (keine spezielle Form nötig)
- Formulare für Gefährdungsmeldungen
unter: <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/Kinder-Jugendliche/gefaehrdungsmeldung-kinder.html>

Gefährdungsmeldungen (Ablauf)

KESB

Prüfung der Meldung

Sofortmassnahmen nötig?

Sozialdienst

Erteilung Abklärungsauftrag



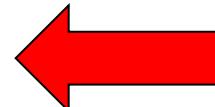
Abklärung Sachverhalt

Beratung und freiwillige
Massnahmen

Bericht mit
Empfehlungen

Mandatsführung

Entscheid



Prüfung



Berichterstattung



Voraussetzungen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen sind staatliche Eingriffe in die Elternrechte und werden nur dann verfügt, wenn

- die Eltern nicht von sich aus die nötige Unterstützung holen
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderliche Unterstützung anzunehmen
- freiwillige Unterstützungsangebote zum vornehmerein als ungeeignet oder ungenügend erscheinen

Grundsätze

- Subsidiarität (Unterstützung aus dem Umfeld)
- Komplementarität (ergänzende Unterstützung)
- Verhältnismässigkeit (nicht stärker oder schwächer als erforderlich)
- Verschuldensunabhängigkeit



Übersicht zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen



Art. 307 ZGB
Ermahnung
Weisung
Aufsicht

Art. 308 ZGB
Beistandschaft
Erziehung,
Überwachung
Besuchsrecht,
and. Aufgaben

Art. 308/2 ZGB
Beistandschaft
zur
Feststellung
Vaterschaft

Art. 310 ZGB
Aufhebung
des Auf-
enthalts-
bestimmungs-
rechts
= Fremd-
platzierung

**Art. 311,
312 ZGB**
Entziehung
elterliche
Sorge
= Kind
Erhält
Vormund

Kinderschutzmassnahmen

Art. 307 ff ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes

- **Art. 307 ZGB**
 - Ermahnung (Erinnerung an die Pflichten)
 - Weisung (verbindliche Anordnung zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden; z.B. Familienbegleitung, Kita)
 - Erziehungsaufsicht (geeignete Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist)
- **Art. 308 ZGB**
 - Beistandschaften «mit Rat und Tat» und / oder «mit besonderen Befugnissen» z.B. Überwachung Besuchsrecht
 - Beschränkung der elterlichen Sorge im Umfang der beistandschaftlichen Aufgaben
 - Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
 - Entzug der elterlichen Sorge



Kinderschutzmassnahmen

Art. 307 ff ZGB

- **Art. 310 ZGB**
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
- **Art. 311 ZGB**
- Entzug der elterlichen Sorge, schwerwiegendster Eingriff in die Elternrechte, wenn alle andern Massnahmen erfolglos geblieben sind; strenger Massstab!





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !